

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/220 vom 21. März 2006

Sg Verwaltungsgericht, 2006-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2005_220

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/220 du 21 mars 2006

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/220 del 21 marzo 2006

Regeste

Ausländerrecht, Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG i.V. mit Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 ANAG (SR 142.20). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist gerechtfertigt, wenn sie der Ausländer durch Verschweigen der eheähnlichen Beziehung zu seiner heutigen Ehefrau in der Heimat erschlichen hat (Verwaltungsgericht, B 2005/220).

Volltext

Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin lic. iur. R.

Haltinner-Schillig _____ In Sachen F.M., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M.B. und Substitut F.W., gegen Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung hat das Verwaltungsgericht festgestellt: A./ F.M., geboren am 15. März 1967, Staatsbürger von Serbien und Montenegro, arbeitete in den Jahren 1991 bis 1996 jeweils als Saisonier in der Schweiz. Am 1. März 1994 heiratete F.M. in der Heimat seine Landsfrau E., geborene S., geboren am 27. November 1969. Dieser Ehe entstammen die Kinder A., geboren am 1. Oktober 1994, und Y., geboren am 6. November 1996. Am 15. Januar 1997 wurde die Ehe geschieden. Einige Tage später, am 3. Februar 1997, heiratete F.M. in der Heimat die Schweizer Bürgerin R.S., geboren am 20. August 1967. Er reiste am 4. April 1997 in die Schweiz ein und am 10. April 1997 wurde ihm im Rahmen des Familienachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Am 19. Dezember 2000 reichten die Ehegatten ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein und am 18. Mai 2001 wurde die Ehe M./S. rechtskräftig geschieden. Am 4. April 2002 erteilte das Ausländeramt F.M. die Niederlassungsbewilligung. Am 2. August 2002 verheiratete sich F.M. in seiner Heimat erneut mit E., geborene S.. Am 15. März 2004 stellte er das Gesuch um Familiennachzug der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder A., Y., A., geboren am 23. April 1998, und D., geboren am 17. Oktober 2002. Aufgrund der Tatsache, dass A. während der Ehe F.M.s mit R.S. gezeugt und geboren worden war, tätigte das Ausländeramt verschiedene Abklärungen. Am 12. Januar 2005 wies es F.M. für die Dauer von zehn Jahren aus der Schweiz aus, mit Beginn am 31. März 2005. B./ Gegen die Verfügung des Ausländeramtes vom 12. Januar 2005 erhob F.M. am 20. Januar 2005 Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement. Er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei von einer Ausweisung abzusehen. Eventuell sei vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung abzusehen. Das Justiz- und Polizeidepartement hiess den Rekurs am 22. November 2005 insofern gut, als die verfügte Ausweisung aufgehoben wurde (Ziff. 1 lit. a). Im übrigen wurde der Rekurs abgewiesen, und die Niederlassungsbewilligung von F.M. wurde widerrufen. Es wurde angeordnet, dass er den

Kanton St. Gallen zu verlassen habe und das Ausländeramt wurde eingeladen, ihm eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen (Ziff. 1 lit. b und c). C./ Am 8. Dezember 2005 erhob F.M. gegen den Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 2005 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er stellt das Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben (Ziff. 1) und eventuell, bei Widerruf der Niederlassungsbewilligung, sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Ziff. 2). Auf die zur Begründung gemachten Ausführungen wird in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Am 28. Dezember 2005 stellte das Justiz- und Polizeidepartement den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Darüber wird in Erwägung gezogen: 1./ Die Sachurteilsvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen: a) Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). F.M. ist grundsätzlich zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 8. Dezember 2005 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). b) Art. 45 Abs. 1 VRP bestimmt, dass zur Beschwerde nur legitimiert ist, wer an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Die Rechtsmittelbefugnis setzt somit auch voraus, dass jemand beschwert ist bzw. dass er mit seinem Rechtsbegehren nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist. Ob jemand beschwert ist, beurteilt sich durch einen Vergleich des Rechtsbegehrens des Betroffenen mit dem Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 403 mit Hinweisen). Das Ausländeramt hat am 12. Januar 2005 verfügt, der Beschwerdeführer werde aus der Schweiz ausgewiesen. Dementsprechend hat er im Rahmen des Rekursverfahrens das Rechtsbegehren gestellt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und von einer Ausweisung sei abzusehen. Diesem Antrag hat die Vorinstanz entsprochen. Sie hat den Rekurs im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Ausweisung aufgehoben. Insofern kann mangels Beschwer auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 2./ Der Beschwerdeführer verweist auf die Ausführungen im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens. In ständiger Rechtsprechung hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, dass pauschal auf Eingaben an Vorinstanzen verwiesen wird. Ein solcher Verweis ist ungenügend, da aus ihm nicht hervorgeht, in welchen Punkten und weshalb der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 921 mit Hinweisen). 3./ Der Beschwerdeführer beantragt, es seien Zeugen zu befragen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet, dass rechtzeitig und formrichtig angebotene Beweismittel abzunehmen sind, es sei denn, diese betreffen eine nicht erhebliche Tatsache oder seien offensichtlich untauglich, über die streitige Tatsache Beweis zu erbringen (vgl. BGE 124 I 242 E. 2; 117 Ia 268 E. 4b). Wie zu zeigen sein wird, ergeben sich die rechtserheblichen Tatsachen aus den Akten, weshalb auf die Einvernahme der Zeugen verzichtet werden kann. 4./ Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrufen durfte. a) Die Vorinstanz hat die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 140.20, abgekürzt ANAG) widerrufen, weil sie zur Auffassung gelangte, er habe sie durch falsche Angaben und wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen. Dies trifft nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch dann zu, wenn sich nachträglich Indizien ergeben, welche die mittlerweile aufgelöste Ehe, auf die sich der Ausländer berufen hat, als Scheinehe oder als bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen aufrechterhaltene Ehe erscheinen lassen (BGE 2A.275/2005 vom 17. Oktober 2005 mit Hinweis auf BGE 112 Ib 161 E. 3b S. 163 und 2A.346/2004 vom 10. Dezember 2004). Art. 9 Abs. 4 ANAG ist eine typische "Kann-Bestimmung". Das Gesetz sieht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung vor. Es räumt der Verwaltung diesbezüglich einen Ermessensspielraum ein. Das Verwaltungsgericht übt eine Rechtskontrolle aus (Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP). Im Streitfall kann somit nur geprüft werden, ob die Verwaltung ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat und damit rechtswidrig handelte, als sie die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrief, und ob sie den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat. Das Verwaltungsgericht hat den Ermessensspielraum der Verwaltung zu respektieren, wenn diese bei ihrem Entscheid von sachlichen und vernünftigen Überlegungen ausging, die mit Sinn und Zweck des Gesetzes in Einklang stehen (GVP 1998 Nr. 71 und 1996 Nr. 9).

b) Der Ausländer ist verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben (Art. 3 Abs. 2 ANAG). Eine Niederlassung kann gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Der Widerruf setzt voraus, dass der Betroffene wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, in der Absicht, gestützt darauf die Niederlassungsbewilligung zu erhalten (BGE 112 Ib 475 f.). Wesentlich sind nicht nur solche Tatsachen, nach denen die Fremdenpolizei im Hinblick auf die Bewilligungserteilung bzw. -erneuerung ausdrücklich gefragt hat, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid relevant sind. Von der Pflicht zu wahrheitsgetreuer bzw. vollständiger Auskunftserteilung ist der Ausländer selbst dann nicht befreit, wenn die Ausländerrechtsbehörde die fragliche Tatsache selbst hätte ermitteln können. Dazu gehört die Absicht der Nichtfortsetzung der bisherigen bzw. der Begründung einer neuen Ehe oder die Tatsache, dass der Betroffene ausserhehliche Kinder hat (BGE 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 und BGE 2A.275/2005 vom 17. Oktober 2005 E. 2.1.). Ein Erschleichen der Niederlassungsbewilligung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch darin liegen, dass die Angaben, auf die sich die Behörden bei der seinerzeitigen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gestützt hatten oder die bei späteren Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung oder bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung mangels anderer Angaben immer noch als massgebend betrachtet werden durften, falsch oder unvollständig waren (BGE 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2.1, 2A.432/2002 vom 5. Februar 2003 E. 3.5, 2A.57/2002 vom 20. Juni 2002 E. 2.2 sowie auf Andreas Zünd, Beendigung der ausländerrechtlichen Anwesenheitsberechtigung, in: Aktuelle Fragen des schweizerischen Ausländerrechts, 2001, S. 141). Die Auskunftspflicht trifft gegebenenfalls nicht nur den Ausländer, welcher in den Genuss der Bewilligung kommen soll; die Bewilligung kann auch gestützt auf das Verhalten einer Person widerrufen werden, zu welcher der Ausländer in einer für das Erteilen der Bewilligung erheblichen Beziehung steht, sofern sie im Bewilligungsverfahren massgeblich in Erscheinung getreten ist, so etwa, wenn sie das Gesuch eingereicht hat (BGE 2A.756/2004 vom 27. Januar 2005 E. 2.2.1 mit Hinweis auf BGE 112 Ib 477). Nicht erforderlich für einen Widerruf der Bewilligung ist, dass sie bei

richtigen und vollständigen Angaben notwendigerweise zu verweigern gewesen wäre. Das Vorliegen des Widerrufsgrundes führt andererseits nicht zwingend dazu, dass die Bewilligung auch tatsächlich zu widerrufen ist. Zu beachten ist das Verhältnismässigkeitsgebot. Beim Widerrufsentscheid muss den besonderen Umständen des Einzelfalls angemessen Rechnung getragen werden (BGE 112 Ib 473 und 475 ff.; BGE 2A.488 vom 24. August 2005 E. 2.2.1 mit Hinweis auf BGE 2A.628/2004 vom 9. November 2004 E. 2.1, 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 sowie 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2.1). c) Die Vorinstanz kommt im angefochtenen Entscheid zum Ergebnis, der Beschwerdeführer habe trotz anfänglicher Verliebtheit und sexueller Kontakte mit R.S. bis März 1999 nie die Absicht gehabt, mit dieser Frau eine eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen. Die Ehe M./S. sei aus seiner Sicht eine Zweckgemeinschaft gewesen. Sie habe dem Fernziel des Beschwerdeführers gedient, erneut seine erste und heutige Ehefrau E. M. zu heiraten und diese zusammen mit den mittlerweile vier gemeinsamen Kindern in die Schweiz nachzuziehen. Die eigentliche emotionale und familiäre Beziehung des Beschwerdeführers habe immer zu E. M. und den gemeinsamen Kindern in der Heimat bestanden. Dementsprechend habe er während der Dauer der Ehe mit R.S. in der Heimat eine Parallelbeziehung zu seiner geschiedenen Ehefrau unterhalten. aa) Nach Art. 7 Abs. 1 ANAG hat der Ehegatte einer Schweizer Bürgerin Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Kein solcher Anspruch besteht nach Art. 7 Abs. 2 ANAG, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen. Erfasst wird die sogenannte Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigten (BGE 128 II 151, 127 II 55 mit Hinweisen). Auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen worden ist, heisst dies nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss. Zu prüfen ist insbesondere, ob sich die Berufung auf die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (BGE 128 II 151 mit Hinweisen). Sodann verwirkt der Rechtsanspruch auf Aufenthalt, wenn eine formelle Ehe nur deshalb aufrecht erhalten wird, damit dem ausländischen Ehegatten das Recht auf Verbleib in der Schweiz nicht entzogen wird (BGE 121 II 97 ff.). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 128 II 151, 127 II 56 je mit Hinweisen). Im Zusammenhang mit Art. 7 ANAG ist dies dann der Fall, wenn sich der Ausländer in einem fremdenpolizeilichen Verfahren auf eine Ehe beruft, welche nur noch formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht (BGE 128 II 151 mit Hinweis auf BGE 127 II 56, 123 II 50 f.). Ein Rechtsmissbrauch darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht leichthin angenommen werden, namentlich nicht schon deshalb, weil die Ehegatten nicht mehr zusammenleben oder ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist (BGE 128 II 151). Gerade weil der ausländische Ehegatte nicht der Willkür des schweizerischen ausgeliefert sein soll, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung vom ehelichen Zusammenleben abhängig zu machen. Erforderlich sind konkrete Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist (BGE 128 II 151, 127 II 57). Umgekehrt kann aus einer gewissen Zeit des Zusammenlebens und des

Unterhalts intimer Beziehungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es sei eine wirkliche Lebensgemeinschaft gewollt. Ein solches Verhalten kann nur vorgespiegelt sein, um die Behörde zu täuschen (BGE 122 II 295 mit Hinweisen auf Literatur und Judikatur). Wie es sich verhält, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und ist oft nur durch Indizien zu ermitteln (BGE 128 II 152, 127 II 57). Die Gründe für das Scheitern der Ehe bzw. für die Unmöglichkeit der Wiederannäherung der Ehegatten spielen keine Rolle, soweit mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft offensichtlich nicht mehr zu rechnen ist (BGE 128 II 154; vgl. auch VerwGE vom 25. Oktober 2005 i.S. S. B.-S. in: www.gerichte.sg.ch). bb) Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und R.S. ausgesagt haben, im Zeitpunkt der Heirat hätten sie sich geliebt und sie hätten bis März 1999, somit während rund zwei Jahren, sexuelle Beziehungen unterhalten. Der Beschwerdeführer beruft sich auf das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe und hält dafür, allein aufgrund dieser Tatsache könne ihm und seiner geschiedenen Ehefrau nicht mangelnder Ehewille unterstellt werden. Zutreffend ist zwar, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und von R.S. sowie ihre sexuelle Beziehung grundsätzlich gegen das Vorliegen einer Scheinehe sprechen. Rechtserheblich ist indessen, ob der ausländische Ehegatte die Ehe mit einer Schweizer Bürgerin zwecks Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften eingegangen ist. Nicht entscheidend ist, aus welchen Gründen sich die Schweizer Bürgerin zur Ehe entschlossen hat bzw. ob sie ihren ausländischen Ehemann liebt und mit ihm eine Lebensgemeinschaft aufbauen will (VerwGE vom 7. April 2005 i.S. U.P.M.). Die Aussage eines ausländischen Ehemannes, er habe seine Schweizer Ehefrau aus Liebe geheiratet, kann somit unglaublich erscheinen, zumal dann, wenn eine Vielzahl von Indizien dafür spricht, dass er vor, während und nach der Ehe mit einer Schweizer Bürgerin emotional und familiär vorrangig mit einer anderen Frau verbunden war und ist. Die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe die Ehe mit R.S. aus sachfremden Motiven geschlossen, beruht vorab auf der Tatsache, dass er, kurz nachdem er R.S. im Februar 1997 geheiratet hatte und in die Schweiz eingereist war, mit seiner ersten und heutigen Ehefrau E.M. das dritte gemeinsame Kind A. gezeugt hat, das am 23. April 1998 in seiner Heimat geboren wurde. Der Beschwerdeführer wendet in diesem Zusammenhang zwar ein, das Verhältnis zu R.S. sei "auf einmal" nicht mehr so gut gewesen, weshalb es in einem Hotelzimmer, wo er sich aus familiären Gründen mit seiner geschiedenen Ehefrau aufgehalten habe, zu diesem "Unfall" gekommen sei. Er sei betrunken gewesen und habe sich zu diesem unüberlegten Akt verführen lassen. Aufgrund dieses einmaligen Vorfalls dürfe nicht auf eine Scheinehe geschlossen werden, zumal ein Seitensprung in jeder Ehe vorkommen könne, ohne dass es am Ehewillen mangle. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe sich um einen einmaligen Ausrutscher gehandelt, dem in ausländerrechtlicher Hinsicht keine Bedeutung beigemessen werden dürfe, erscheint indessen unter den gegebenen Umständen völlig unglaublich. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zu seiner vormaligen und künftigen Ehefrau auch während der Ehe mit R.S. eine sexuelle Beziehung hatte und dass daraus im Jahr 1998 ein drittes Kind hervorging, dem im Jahr 2002 ein viertes Kind folgte, spricht klar und eindeutig dafür, dass er nicht die Absicht hatte, mit seiner Schweizer Ehefrau eine Lebensgemeinschaft zu gründen und zu führen. Mit dieser Ehe bezweckte er, dereinst seine Familie, seine Kinder und deren Mutter, in die Schweiz nachziehen zu können. Sodann ist die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach aussereheliche sexuelle Beziehungen keinen Hinweis für das Vorliegen einer Scheinehe darstellen, nicht nachvollziehbar, zumal wenn feststeht, dass ein bestimmtes intimes und familiäres Verhältnis vor, während und nach der Ehe mit einer

Schweizer Bürgerin besteht. Auch steht sie im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 2A.431/2005 vom 14. November 2005 E. 2.2). cc) Als weitere Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe durfte die Vorinstanz in Anbetracht dieser Umstände sodann die zeitliche Abfolge der Tatsachen werten, dass die Heirat des Beschwerdeführers mit R.S. im Zusammenhang mit dem Ablauf seiner Saisonbewilligung nur zwei Wochen nach seiner Scheidung von E.M. erfolgte, dass die Scheidung von seiner ersten Ehefrau nur rund zwei Monate nach der Geburt des zweiten gemeinsamen Kindes am 6. November 1996 bereits vollzogen war, dass der Beginn seiner Beziehung zu R.S. zeitlich mit dieser Geburt zusammenfällt und dass er bereits drei Monate nach seiner Einreise in die Schweiz und dem Beginn des Zusammenlebens mit seiner Schweizer Ehefrau mit seiner geschiedenen Ehefrau ein drittes Kind zeugte. Daraus durfte die Vorinstanz ohne weiteres schliessen, der Beschwerdeführer habe seine emotionale und familiäre Beziehung zu E.M. nie aufgegeben und er habe R.S. geheiratet, um seine Familie dereinst in die Schweiz nachziehen zu können. Dafür spricht überdies, dass der Beschwerdeführer die Mutter seiner Kinder kurz nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung am 4. April 2002 wieder geheiratet hat und dass kurz darauf, am 17. Oktober 2002, das vierte gemeinsame Kind zur Welt kam. Die zutreffende Beurteilung der Vorinstanz vermag der Beschwerdeführer nicht mit der Bemerkung zu entkräften, Liebesbeziehungen würden sich nicht an Geburtstermine halten. Auch der Umstand, dass seiner Wiederverheiratung mit E.M. aus rechtlicher Sicht nichts entgegenstand, ändert nichts an der Tatsache, dass die Indizienlage eindeutig dafür spricht, dass der Beschwerdeführer R.S. aus sachfremden Motiven geheiratet hat. dd) Die Vorinstanz hält weiter dafür, gegen eine ernsthafte Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und R.S. spreche, dass die beiden bezüglich des Kennenlernens und der Bekanntschaftszeit unterschiedliche, zum Teil sogar widersprüchliche Aussagen gemacht hätten. R.S. habe sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber dem Ausländeramt ausgesagt, sie habe den Beschwerdeführer am Arbeitsplatz kennengelernt und daraus habe sich anfangs November 1996 eine Beziehung ergeben. Die Heirat sei bereits im Dezember 1996 zum Thema geworden, weil die Saisonbewilligung des Beschwerdeführers abgelaufen sei und er die Schweiz habe verlassen müssen. Demgegenüber habe sich der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei dahingehend geäussert, er habe R.S. im Ausgang kennengelernt und er wisse nicht mehr, wann der Entschluss zur Heirat gefasst worden sei. Beim Ausländeramt habe er anschliessend erklärt, er habe seine Schweizer Ehefrau am Arbeitsplatz getroffen und die Heirat sei drei Monate nach Beginn der Beziehung im November 1996 zum Thema geworden. Die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich des Beginns der Beziehung zwischen ihm und R.S. sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Schweiz mangels fremdenpolizeilichem Status verlassen musste, ebenfalls dafür sprechen, dass die Ehe zumindest aus seiner Sicht sachfremden Motiven diene, erweist sich als zutreffend. Daran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer geltend macht, er habe vor der Polizei ohne Dolmetscher aussagen müssen - gemäss Befragungsprotokoll vom 3. Juli 2004 benötigte er keinen Dolmetscher, weil er auf Hochdeutsch "eigentlich alles" verstehe - und die Ereignisse würden viele Jahre zurückliegen, weshalb keine Detailtreue erwartet werden dürfe. ee) Als weiteres Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe wertet die Vorinstanz die Umstände der Heirat. Sie hält fest, R.S. sei für wenige Tage in die Heimat des Beschwerdeführers gefahren, wo die Heirat ohne Familienangehörige und Freunde und ohne Hochzeitsfest stattgefunden hat. Daraus durfte die Vorinstanz schliessen, dass der Beschwerdeführer der Trauung keine grosse Bedeutung beigemessen hat, selbst wenn seine

Aussage, wonach die Familien gegen die Heirat waren, zutreffen sollte. Fest steht sodann, dass R.S. nach kurzer Zeit in die Schweiz zurückreiste und dass ihr der Beschwerdeführer erst rund zwei Monate später nachfolgte. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Ausländeramt das Datum der Heirat nicht nennen konnte. Was die bei der Trauung anwesenden Personen anbetrifft, hat R.S. sodann ausgesagt, ein Anwalt und ein Kollege ihres geschiedenen Ehemannes seien zugegen gewesen. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer vorerst gegenüber der Polizei erklärt, seine Cousine und ein Kollege hätten als Trauzeugen geamtet. Daneben seien ein Dolmetscher und "einer der Gemeinde" anwesend gewesen. Nach seinen Angaben gegenüber dem Ausländeramt waren indessen ein Anwalt und ein Freund zugegen. Auch die sich widersprechenden Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich der Trauung lassen sich nicht dadurch erklären, dass die Heirat "viel zu lange her" ist. Vielmehr bringen sie ebenfalls zum Ausdruck, dass die Heirat mit R.S. mindestens aus seiner Sicht kein Ereignis von herausragender Bedeutung war. ff)

Die Vorinstanz führt als weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe an, das Ehepaar M./S. habe lediglich ein halbes Jahr im gleichen Haushalt an der F-strasse in St. Gallen gelebt (April bis Oktober 1997). Ab November 1997 habe der Beschwerdeführer eine eigene Wohnung in A. bewohnt, was er den Behörden verschwiegen habe. Er sei während der ganzen Ehe an der Adresse seiner Ehefrau angemeldet geblieben. Sodann habe R.S. nach eigenen Aussagen erst von der Geburt des dritten Kindes erfahren, als dieses bereits ein Jahr alt gewesen sei. Im März 1999 habe sie die Beziehung sodann beendet, wobei der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mit der Scheidung noch nicht einverstanden gewesen sei. Er habe erst im Dezember 2000 zugestimmt. Der Beschwerdeführer bestreitet die Aussage von R.S., wonach er die gemeinsame Wohnung nach einem halben Jahr Ehe an der Adresse seiner Ehefrau verlassen habe. Er verzichtet indessen darauf, dies näher zu begründen. Sodann besteht keine Veranlassung, davon auszugehen, die Aussage "der von dieser Liebe enttäuschten" R.S. sei wahrheitswidrig, zumal auch diese Tatsache dafür spricht, dass der Beschwerdeführer seine geschiedene Ehefrau bezüglich seiner Gefühle für sie getäuscht hat. In Anbetracht der vielen Indizien, die dafür sprechen, dass dem Beschwerdeführer nie ernsthaft am ehelichen Zusammenleben mit R.S. gelegen war, kann er sich auch nicht darauf berufen, eine Ehe könne nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann gelebt werden, wenn die Eheleute nicht zusammenlebten. Hinzu kommt, dass keine ernsthaften Gründe ersichtlich sind, die es hätten erforderlich machen können, dass der Beschwerdeführer nach derart kurzer Ehe an der Adresse seiner Ehefrau die gemeinsame Wohnung verlässt und nach A. zieht, zumal er nach seiner Einreise in die Schweiz in W. gearbeitet hatte. Auch der Umstand, dass die Eheleute M./S. bis zum März 1999 sexuelle und andere Kontakte unterhalten haben, vermag den Eindruck nicht zu entkräften, dass der Beschwerdeführer R.S. aus sachfremden Gründen geheiratet hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bei Stellenwechsel- und Verlängerungsgesuchen verschiedentlich falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Im Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 10. März 1998 hat er als Wohnadresse "St. Gallen F-strasse 00" angegeben, obschon er zum damaligen Zeitpunkt bereits nicht mehr dort wohnte. Im Verlängerungsgesuch vom 1. April 1999 hat er zur Frage nach Familienangehörigen im Ausland und in der Schweiz wahrheitswidrig nur seine Schweizer Ehefrau aufgeführt, nicht aber seine in der Heimat wohnhaften Kinder (das dritte Kind war am 23. April 1998 geboren worden). Als Wohnadresse hat der Beschwerdeführer wiederum "St. Gallen F-str. 00" angegeben, obschon dies schon lange nicht mehr der Wahrheit entsprach. Im Gesuch um Bewilligung des Stellenwechsels vom 20. März 2000 vermerkte er unter der Rubrik

Unterkunft "K-tr. 0, St. Gallen" und im Gesuch um Bewilligung eines Stellenwechsels vom 4. Oktober 2000 verschwie er schliesslich wiederum die Geburt seines dritten Kindes A. und gab als Wohnadresse M-strasse 00, St. Gallen, an, obschon er dort nicht gewohnt hat und R.S. die Wohnung gemietet hatte. Daraus durfte die Vorinstanz mit Recht folgern, der Beschwerdeführer habe die Behörden bewusst in die Irre geführt und seine Informationspflicht verletzt, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu erwirken. gg) Als weitere Hinweise für das Vorliegen einer Scheinehe durfte die Vorinstanz die Tatsache werten, dass das Ehepaar M./S. keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten unternahm, dass es ihm an einem gemeinsamen Freundes- und Bekanntenkreis fehlte und dass die Eheleute nie zusammen in die Ferien gefahren sind. Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang an, er habe oft seine Familie in der Heimat besucht und R.S. habe ihn in Anbetracht der "getrübten Familienverhältnisse" nicht begleitet. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer auch während seiner Ehe mit R.S. mit seiner ersten und heutigen Ehefrau, die unbestrittenermassen mit den gemeinsamen Kindern bei seinen Eltern in der Heimat lebt, eng verbunden geblieben ist. Sodann überzeugt die Begründung des Beschwerdeführers, es handle sich um "private Lebensbereiche" bzw. es stehe Ehegatten grundsätzlich frei, wie sie ihre Ehe gestalten wollen, in Anbetracht der gesamten Umstände in keiner Weise. hh) Zu berücksichtigen ist schliesslich die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer die Scheidungskonvention im Dezember 2000 unterzeichnet hat, zu einem Zeitpunkt, als eine Aufenthaltsbewilligung nach st. gallischer Praxis nach drei und nicht nach fünf Jahren Ehedauer verlängert wurde (vgl. ABl 2001/32). Der Beschwerdeführer wendet zwar ein, wenn es sich um eine Scheinehe gehandelt hätte, hätte er der Scheidung nicht zugestimmt, weil er im Zeitpunkt, als die Praxisänderung erfolgt sei, noch nicht fünf Jahre verheiratet gewesen sei. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Vielzahl von Indizien dafür spricht, dass der Beschwerdeführer eine Schweizer Bürgerin geheiratet hat, obschon es ihm am Ehewillen fehlte, ist indessen davon auszugehen, dass er, wie er behauptet, von der Praxisänderung des Ausländeramtes keine Kenntnis hatte. Somit hat er damit gerechnet, die Aufenthaltsbewilligung werde trotz Scheidung verlängert. ii) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer die Behörden planmässig durch falsche Angaben und durch wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen in die Irre geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass er auch während der Ehe mit R.S. eine eheähnliche Beziehung zu seiner ersten und heutigen Ehefrau E. M. geführt hat, deren pflichtgemässe Offenlegung der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung entgegengestanden hätte. Hätte das Ausländeramt um die tatsächlichen Lebensumstände des Beschwerdeführers gewusst, wäre ihm in der Folge auch die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt worden. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese Folgerung als unrichtig erscheinen liesse. Unbeachtlich ist insbesondere auch, dass er nicht damit rechnen durfte, bereits am 4. April 2002 die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, somit nach der Scheidung von R.S. und nach nur rund fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. d) Zu prüfen ist weiter, ob sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung als verhältnismässig erweist. Der Beschwerdeführer arbeitete in den Jahren 1991 bis 1996 als Saisonnier in der Schweiz. Aufgrund seiner Heirat mit R.S. reiste er im April 1997 in die Schweiz ein, wo er seither lebt und arbeitet. Angesichts der Dauer des Aufenthalts von rund neun Jahren geht die Vorinstanz davon aus, der Beschwerdeführer sei bis zu einem gewissen Grad in der Schweiz integriert. Was seine Sprachkenntnisse anbetrifft, ergibt sich indessen, dass er geltend macht, er brauche für Einvernahmen einen Dolmetscher und er habe den Sinn der

Fragen auf den Antragsformularen jeweils nicht richtig verstanden. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschwerdeführer erstmals im Alter von rund 24 Jahren in die Schweiz gekommen ist. Er ist im Kosovo aufgewachsen, hat dort die Schulen besucht und geheiratet. Auch ist er nach wie vor eng mit seiner Heimat verbunden und es ist davon auszugehen, dass er dort über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt und mit den gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut ist. Dort lebt seine Familie, die er in die Schweiz nachziehen wollte, seine erste und heutige Ehefrau und die vier gemeinsamen Kinder, sowie seine Eltern und ein Bruder. Unbestritten ist denn auch, dass der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in die Schweiz im April 1997 seine Ferien immer in der Heimat verbracht hat. Es ist ihm somit zuzumuten, die Schweiz wieder zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren. Unzutreffend ist sodann die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe hier zu keinen Klagen Anlass gegeben, zumal feststeht, dass er seinen Aufenthalt in der Schweiz während Jahren erschlichen hat. An der Beurteilung, wonach sich die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Heimat als verhältnismässig und zumutbar erweist, ändert sodann nichts, dass er sich in der Schweiz beruflich bewährt hat und dass er sich strafrechtlich nichts hat zu Schulden kommen lassen. Von einem hier lebenden Ausländer darf und muss erwartet werden, dass er sich in jeder Hinsicht korrekt verhält. Ebenfalls nicht entscheidend ins Gewicht fällt, dass der Beschwerdeführer hier Verwandte und Freunde hat, darunter einen Schweizer, und dass er hier Fussball spielt. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz und am Nachzug seiner Familie sind jedenfalls weniger hoch zu gewichten, als das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung. 5./ Der Beschwerdeführer beantragt im Eventualfall, es sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Er begründet dies mit der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und damit, er sei hier gut integriert und gebe zu keinen Klagen Anlass. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. a ANAG kann die Aufenthaltsbewilligung unter denselben Voraussetzungen widerrufen werden wie die Niederlassungsbewilligung, nämlich dann, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, wäre somit auch der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung rechtmässig gewesen. Weil sich die Rückkehr des Beschwerdeführers zu seiner Familie in die Heimat zudem als zumutbar erweist, ist die Beschwerde auch in dieser Hinsicht abzuweisen. 6./ Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Vorinstanz kann im Zusammenhang mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers weder eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts noch ein Ermessensmissbrauch bzw. eine Ermessensüberschreitung vorgeworfen werden. Sodann kann seinem Antrag, es sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, nicht entsprochen werden. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- erscheint angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Zustellung dieses

Entscheid an: den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt M.B. und Substitut F.W.) die Vorinstanz an: Rechtsmittelbelehrung: Soweit die Verletzung von Bundesrecht bzw. eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Bewilligung geltend gemacht wird, (Art. 100 lit. b Ziff. 3 und Art. 104 lit. a und b OG), kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. B 2005/220 VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ST.GALLEN Ausländerrecht, Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG i.V. mit Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 ANAG (SR 142.20). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist gerechtfertigt, wenn sie der Ausländer durch Verschweigen der eheähnlichen Beziehung zu seiner heutigen Ehefrau in der Heimat erschlichen hat (Verwaltungsgericht, B 2005/220) . Urteil vom 21. März 2006 Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Haltinner-Schillig _____ In Sachen F.M., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M.B. und Substitut F.W., gegen Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung hat das Verwaltungsgericht festgestellt: A./ F.M., geboren am 15. März 1967, Staatsbürger von Serbien und Montenegro, arbeitete in den Jahren 1991 bis 1996 jeweils als Saisonnier in der Schweiz. Am 1. März 1994 heiratete F.M. in der Heimat seine Landsfrau E., geborene S., geboren am 27. November 1969. Dieser Ehe entstammen die Kinder A., geboren am 1. Oktober 1994, und Y., geboren am 6. November 1996. Am 15. Januar 1997 wurde die Ehe geschieden. Einige Tage später, am 3. Februar 1997, heiratete F.M. in der Heimat die Schweizer Bürgerin R.S., geboren am 20. August 1967. Er reiste am 4. April 1997 in die Schweiz ein und am 10. April 1997 wurde ihm im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Am 19. Dezember 2000 reichten die Ehegatten ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein und am 18. Mai 2001 wurde die Ehe M./S. rechtskräftig geschieden. Am 4. April 2002 erteilte das Ausländeramt F.M. die Niederlassungsbewilligung. Am 2. August 2002 verheiratete sich F.M. in seiner Heimat erneut mit E., geborene S.. Am 15. März 2004 stellte er das Gesuch um Familiennachzug der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder A., Y., A., geboren am 23. April 1998, und D., geboren am 17. Oktober 2002. Aufgrund der Tatsache, dass A. während der Ehe F.M.s mit R.S. gezeugt und geboren worden war, tätigte das Ausländeramt verschiedene Abklärungen. Am 12. Januar 2005 wies es F.M. für die Dauer von zehn Jahren aus der Schweiz aus, mit Beginn am 31. März 2005. B./ Gegen die Verfügung des Ausländeramtes vom 12. Januar 2005 erhob F.M. am 20. Januar 2005 Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement. Er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei von einer Ausweisung abzusehen. Eventuell sei vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung abzusehen. Das Justiz- und Polizeidepartement hiess den Rekurs am 22. November 2005 insofern gut, als die verfügte Ausweisung aufgehoben wurde (Ziff. 1 lit. a). Im übrigen wurde der Rekurs abgewiesen, und die Niederlassungsbewilligung von F.M. wurde widerrufen. Es wurde angeordnet, dass er den Kanton St. Gallen zu verlassen habe und das Ausländeramt wurde eingeladen, ihm eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen (Ziff. 1 lit. b und c). C./ Am 8. Dezember 2005 erhob F.M. gegen den Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 2005 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er stellt das Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben (Ziff. 1) und eventuell, bei Widerruf der Niederlassungsbewilligung, sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Ziff. 2). Auf

die zur Begründung gemachten Ausführungen wird in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Am 28. Dezember 2005 stellte das Justiz- und Polizeidepartement den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Darüber wird in Erwägung gezogen: 1./ Die Sachurteilsvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen: a) Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). F.M. ist grundsätzlich zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 8. Dezember 2005 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). b) Art. 45 Abs. 1 VRP bestimmt, dass zur Beschwerde nur legitimiert ist, wer an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Die Rechtsmittelbefugnis setzt somit auch voraus, dass jemand beschwert ist bzw. dass er mit seinem Rechtsbegehren nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist. Ob jemand beschwert ist, beurteilt sich durch einen Vergleich des Rechtsbegehrens des Betroffenen mit dem Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 403 mit Hinweisen). Das Ausländeramt hat am 12. Januar 2005 verfügt, der Beschwerdeführer werde aus der Schweiz ausgewiesen. Dementsprechend hat er im Rahmen des Rekursverfahrens das Rechtsbegehren gestellt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und von einer Ausweisung sei abzusehen. Diesem Antrag hat die Vorinstanz entsprochen. Sie hat den Rekurs im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Ausweisung aufgehoben. Insofern kann mangels Beschwer auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 2./ Der Beschwerdeführer verweist auf die Ausführungen im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens. In ständiger Rechtsprechung hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, dass pauschal auf Eingaben an Vorinstanzen verwiesen wird. Ein solcher Verweis ist ungenügend, da aus ihm nicht hervorgeht, in welchen Punkten und weshalb der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 921 mit Hinweisen). 3./ Der Beschwerdeführer beantragt, es seien Zeugen zu befragen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet, dass rechtzeitig und formrichtig angebotene Beweismittel abzunehmen sind, es sei denn, diese betreffen eine nicht erhebliche Tatsache oder seien offensichtlich untauglich, über die streitige Tatsache Beweis zu erbringen (vgl. BGE 124 I 242 E. 2; 117 Ia 268 E. 4b). Wie zu zeigen sein wird, ergeben sich die rechtserheblichen Tatsachen aus den Akten, weshalb auf die Einvernahme der Zeugen verzichtet werden kann. 4./ Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrufen durfte. a) Die Vorinstanz hat die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 140.20, abgekürzt ANAG) widerrufen, weil sie zur Auffassung gelangte, er habe sie durch falsche Angaben und wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen. Dies trifft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch dann zu, wenn sich nachträglich Indizien ergeben, welche die mittlerweile aufgelöste Ehe, auf die sich der Ausländer berufen hat, als Scheinehe oder als bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen aufrechterhaltene Ehe erscheinen lassen (BGE 2A.275/2005 vom 17. Oktober 2005 mit Hinweis auf BGE 112 Ib 161 E. 3b S. 163 und 2A.346/2004 vom 10. Dezember 2004). Art. 9 Abs. 4 ANAG ist eine typische "Kann-Bestimmung". Das Gesetz sieht beim Vorliegen

bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung vor. Es räumt der Verwaltung diesbezüglich einen Ermessensspielraum ein. Das Verwaltungsgericht übt eine Rechtskontrolle aus (Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP). Im Streitfall kann somit nur geprüft werden, ob die Verwaltung ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat und damit rechtswidrig handelte, als sie die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrief, und ob sie den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat. Das Verwaltungsgericht hat den Ermessensspielraum der Verwaltung zu respektieren, wenn diese bei ihrem Entscheid von sachlichen und vernünftigen Überlegungen ausging, die mit Sinn und Zweck des Gesetzes in Einklang stehen (GVP 1998 Nr. 71 und 1996 Nr. 9).

b) Der Ausländer ist verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben (Art. 3 Abs. 2 ANAG). Eine Niederlassung kann gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Der Widerruf setzt voraus, dass der Betroffene wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, in der Absicht, gestützt darauf die Niederlassungsbewilligung zu erhalten (BGE 112 Ib 475 f.). Wesentlich sind nicht nur solche Tatsachen, nach denen die Fremdenpolizei im Hinblick auf die Bewilligungserteilung bzw. -erneuerung ausdrücklich gefragt hat, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid relevant sind. Von der Pflicht zu wahrheitsgetreuer bzw. vollständiger Auskunftserteilung ist der Ausländer selbst dann nicht befreit, wenn die Ausländerrechtsbehörde die fragliche Tatsache selbst hätte ermitteln können. Dazu gehört die Absicht der Nichtfortsetzung der bisherigen bzw. der Begründung einer neuen Ehe oder die Tatsache, dass der Betroffene aussereheliche Kinder hat (BGE 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 und BGE 2A.275/2005 vom 17. Oktober 2005 E. 2.1.). Ein Erschleichen der Niederlassungsbewilligung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch darin liegen, dass die Angaben, auf die sich die Behörden bei der seinerzeitigen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gestützt hatten oder die bei späteren Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung oder bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung mangels anderer Angaben immer noch als massgebend betrachtet werden durften, falsch oder unvollständig waren (BGE 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2.1, 2A.432/2002 vom 5. Februar 2003 E. 3.5, 2A.57/2002 vom 20. Juni 2002 E. 2.2 sowie auf Andreas Zünd, Beendigung der ausländerrechtlichen Anwesenheitsberechtigung, in: Aktuelle Fragen des schweizerischen Ausländerrechts, 2001, S. 141). Die Auskunftspflicht trifft gegebenenfalls nicht nur den Ausländer, welcher in den Genuss der Bewilligung kommen soll; die Bewilligung kann auch gestützt auf das Verhalten einer Person widerrufen werden, zu welcher der Ausländer in einer für das Erteilen der Bewilligung erheblichen Beziehung steht, sofern sie im Bewilligungsverfahren massgeblich in Erscheinung getreten ist, so etwa, wenn sie das Gesuch eingereicht hat (BGE 2A.756/2004 vom 27. Januar 2005 E. 2.2.1 mit Hinweis auf BGE 112 Ib 477). Nicht erforderlich für einen Widerruf der Bewilligung ist, dass sie bei richtigen und vollständigen Angaben notwendigerweise zu verweigern gewesen wäre. Das Vorliegen des Widerrufsgrundes führt andererseits nicht zwingend dazu, dass die Bewilligung auch tatsächlich zu widerrufen ist. Zu beachten ist das Verhältnismässigkeitsgebot. Beim Widerrufsentscheid muss den besonderen Umständen des Einzelfalls angemessen Rechnung getragen werden (BGE 112 Ib 473 und 475 ff.; BGE 2A.488 vom 24. August 2005 E. 2.2.1 mit Hinweis auf BGE 2A.628/2004 vom 9. November 2004 E. 2.1,

2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 sowie 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2.1). c) Die Vorinstanz kommt im angefochtenen Entscheid zum Ergebnis, der Beschwerdeführer habe trotz anfänglicher Verliebtheit und sexueller Kontakte mit R.S. bis März 1999 nie die Absicht gehabt, mit dieser Frau eine eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen. Die Ehe M./S. sei aus seiner Sicht eine Zweckgemeinschaft gewesen. Sie habe dem Fernziel des Beschwerdeführers gedient, erneut seine erste und heutige Ehefrau E. M. zu heiraten und diese zusammen mit den mittlerweile vier gemeinsamen Kindern in die Schweiz nachzuziehen. Die eigentliche emotionale und familiäre Beziehung des Beschwerdeführers habe immer zu E. M. und den gemeinsamen Kindern in der Heimat bestanden. Dementsprechend habe er während der Dauer der Ehe mit R.S. in der Heimat eine Parallelbeziehung zu seiner geschiedenen Ehefrau unterhalten. aa) Nach Art. 7 Abs. 1 ANAG hat der Ehegatte einer Schweizer Bürgerin Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Kein solcher Anspruch besteht nach Art. 7 Abs. 2 ANAG, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen. Erfasst wird die sogenannte Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigten (BGE 128 II 151, 127 II 55 mit Hinweisen). Auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen worden ist, heisst dies nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss. Zu prüfen ist insbesondere, ob sich die Berufung auf die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (BGE 128 II 151 mit Hinweisen). Sodann verwirkt der Rechtsanspruch auf Aufenthalt, wenn eine formelle Ehe nur deshalb aufrecht erhalten wird, damit dem ausländischen Ehegatten das Recht auf Verbleib in der Schweiz nicht entzogen wird (BGE 121 II 97 ff.). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 128 II 151, 127 II 56 je mit Hinweisen). Im Zusammenhang mit Art. 7 ANAG ist dies dann der Fall, wenn sich der Ausländer in einem fremdenpolizeilichen Verfahren auf eine Ehe beruft, welche nur noch formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht (BGE 128 II 151 mit Hinweis auf BGE 127 II 56, 123 II 50 f.). Ein Rechtsmissbrauch darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht leichthin angenommen werden, namentlich nicht schon deshalb, weil die Ehegatten nicht mehr zusammenleben oder ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist (BGE 128 II 151). Gerade weil der ausländische Ehegatte nicht der Willkür des schweizerischen ausgeliefert sein soll, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung vom ehelichen Zusammenleben abhängig zu machen. Erforderlich sind konkrete Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist (BGE 128 II 151, 127 II 57). Umgekehrt kann aus einer gewissen Zeit des Zusammenlebens und des Unterhalts intimer Beziehungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es sei eine wirkliche Lebensgemeinschaft gewollt. Ein solches Verhalten kann nur vorgespiegelt sein, um die Behörde zu täuschen (BGE 122 II 295 mit Hinweisen auf Literatur und Judikatur). Wie es sich verhält, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und ist oft nur durch Indizien zu ermitteln (BGE 128 II 152, 127 II 57). Die Gründe für das Scheitern der Ehe bzw. für die Unmöglichkeit der Wiederannäherung der Ehegatten spielen keine Rolle, soweit mit einer

Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft offensichtlich nicht mehr zu rechnen ist (BGE 128 II 154; vgl. auch VerwGE vom 25. Oktober 2005 i.S. S. B.-S. in: www.gerichte.sg.ch). bb) Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und R.S. ausgesagt haben, im Zeitpunkt der Heirat hätten sie sich geliebt und sie hätten bis März 1999, somit während rund zwei Jahren, sexuelle Beziehungen unterhalten. Der Beschwerdeführer beruft sich auf das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe und hält dafür, allein aufgrund dieser Tatsache könne ihm und seiner geschiedenen Ehefrau nicht mangelnder Ehewille unterstellt werden. Zutreffend ist zwar, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und von R.S. sowie ihre sexuelle Beziehung grundsätzlich gegen das Vorliegen einer Scheinehe sprechen. Rechtserheblich ist indessen, ob der ausländische Ehegatte die Ehe mit einer Schweizer Bürgerin zwecks Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften eingegangen ist. Nicht entscheidend ist, aus welchen Gründen sich die Schweizer Bürgerin zur Ehe entschlossen hat bzw. ob sie ihren ausländischen Ehemann liebt und mit ihm eine Lebensgemeinschaft aufbauen will (VerwGE vom 7. April 2005 i.S. U.P.M.). Die Aussage eines ausländischen Ehemannes, er habe seine Schweizer Ehefrau aus Liebe geheiratet, kann somit unglaubwürdig erscheinen, zumal dann, wenn eine Vielzahl von Indizien dafür spricht, dass er vor, während und nach der Ehe mit einer Schweizer Bürgerin emotional und familiär vorrangig mit einer anderen Frau verbunden war und ist. Die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe die Ehe mit R.S. aus sachfremden Motiven geschlossen, beruht vorab auf der Tatsache, dass er, kurz nachdem er R.S. im Februar 1997 geheiratet hatte und in die Schweiz eingereist war, mit seiner ersten und heutigen Ehefrau E.M. das dritte gemeinsame Kind A. gezeugt hat, das am 23. April 1998 in seiner Heimat geboren wurde. Der Beschwerdeführer wendet in diesem Zusammenhang zwar ein, das Verhältnis zu R.S. sei "auf einmal" nicht mehr so gut gewesen, weshalb es in einem Hotelzimmer, wo er sich aus familiären Gründen mit seiner geschiedenen Ehefrau aufgehalten habe, zu diesem "Unfall" gekommen sei. Er sei betrunken gewesen und habe sich zu diesem unüberlegten Akt verführen lassen. Aufgrund dieses einmaligen Vorfalls dürfe nicht auf eine Scheinehe geschlossen werden, zumal ein Seitensprung in jeder Ehe vorkommen könne, ohne dass es am Ehewillen mangle. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe sich um einen einmaligen Ausrutscher gehandelt, dem in ausländerrechtlicher Hinsicht keine Bedeutung beigemessen werden dürfe, erscheint indessen unter den gegebenen Umständen völlig unglaubwürdig. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zu seiner vormaligen und künftigen Ehefrau auch während der Ehe mit R.S. eine sexuelle Beziehung hatte und dass daraus im Jahr 1998 ein drittes Kind hervorging, dem im Jahr 2002 ein viertes Kind folgte, spricht klar und eindeutig dafür, dass er nicht die Absicht hatte, mit seiner Schweizer Ehefrau eine Lebensgemeinschaft zu gründen und zu führen. Mit dieser Ehe bezweckte er, dereinst seine Familie, seine Kinder und deren Mutter, in die Schweiz nachziehen zu können. Sodann ist die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach aussereheliche sexuelle Beziehungen keinen Hinweis für das Vorliegen einer Scheinehe darstellen, nicht nachvollziehbar, zumal wenn feststeht, dass ein bestimmtes intimes und familiäres Verhältnis vor, während und nach der Ehe mit einer Schweizer Bürgerin besteht. Auch steht sie im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 2A.431/2005 vom 14. November 2005 E. 2.2). cc) Als weitere Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe durfte die Vorinstanz in Anbetracht dieser Umstände sodann die zeitliche Abfolge der Tatsachen werten, dass die Heirat des Beschwerdeführers mit R.S. im Zusammenhang mit dem Ablauf seiner Saisonbewilligung nur zwei Wochen nach seiner Scheidung von E.M. erfolgte, dass die Scheidung von seiner

ersten Ehefrau nur rund zwei Monate nach der Geburt des zweiten gemeinsamen Kindes am 6. November 1996 bereits vollzogen war, dass der Beginn seiner Beziehung zu R.S. zeitlich mit dieser Geburt zusammenfällt und dass er bereits drei Monate nach seiner Einreise in die Schweiz und dem Beginn des Zusammenlebens mit seiner Schweizer Ehefrau mit seiner geschiedenen Ehefrau ein drittes Kind zeugte. Daraus durfte die Vorinstanz ohne weiteres schliessen, der Beschwerdeführer habe seine emotionale und familiäre Beziehung zu E.M. nie aufgegeben und er habe R.S. geheiratet, um seine Familie dereinst in die Schweiz nachziehen zu können. Dafür spricht überdies, dass der Beschwerdeführer die Mutter seiner Kinder kurz nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung am 4. April 2002 wieder geheiratet hat und dass kurz darauf, am 17. Oktober 2002, das vierte gemeinsame Kind zur Welt kam. Die zutreffende Beurteilung der Vorinstanz vermag der Beschwerdeführer nicht mit der Bemerkung zu entkräften, Liebesbeziehungen würden sich nicht an Geburtstermine halten. Auch der Umstand, dass seiner Wiederverheiratung mit E.M. aus rechtlicher Sicht nichts entgegenstand, ändert nichts an der Tatsache, dass die Indizienlage eindeutig dafür spricht, dass der Beschwerdeführer R.S. aus sachfremden Motiven geheiratet hat. dd) Die Vorinstanz hält weiter dafür, gegen eine ernsthafte Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und R.S. spreche, dass die beiden bezüglich des Kennenlernens und der Bekanntschaftszeit unterschiedliche, zum Teil sogar widersprüchliche Aussagen gemacht hätten. R.S. habe sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber dem Ausländeramt ausgesagt, sie habe den Beschwerdeführer am Arbeitsplatz kennengelernt und daraus habe sich anfangs November 1996 eine Beziehung ergeben. Die Heirat sei bereits im Dezember 1996 zum Thema geworden, weil die Saisonbewilligung des Beschwerdeführers abgelaufen sei und er die Schweiz habe verlassen müssen. Demgegenüber habe sich der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei dahingehend geäussert, er habe R.S. im Ausgang kennengelernt und er wisse nicht mehr, wann der Entschluss zur Heirat gefasst worden sei. Beim Ausländeramt habe er anschliessend erklärt, er habe seine Schweizer Ehefrau am Arbeitsplatz getroffen und die Heirat sei drei Monate nach Beginn der Beziehung im November 1996 zum Thema geworden. Die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich des Beginns der Beziehung zwischen ihm und R.S. sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Schweiz mangels fremdenpolizeilichem Status verlassen musste, ebenfalls dafür sprechen, dass die Ehe zumindest aus seiner Sicht sachfremden Motiven diene, erweist sich als zutreffend. Daran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer geltend macht, er habe vor der Polizei ohne Dolmetscher aussagen müssen - gemäss Befragungsprotokoll vom 3. Juli 2004 benötigte er keinen Dolmetscher, weil er auf Hochdeutsch "eigentlich alles" verstehe - und die Ereignisse würden viele Jahre zurückliegen, weshalb keine Detailtreue erwartet werden dürfe. ee) Als weiteres Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe wertet die Vorinstanz die Umstände der Heirat. Sie hält fest, R.S. sei für wenige Tage in die Heimat des Beschwerdeführers gefahren, wo die Heirat ohne Familienangehörige und Freunde und ohne Hochzeitsfest stattgefunden hat. Daraus durfte die Vorinstanz schliessen, dass der Beschwerdeführer der Trauung keine grosse Bedeutung beigemessen hat, selbst wenn seine Aussage, wonach die Familien gegen die Heirat waren, zutreffen sollte. Fest steht sodann, dass R.S. nach kurzer Zeit in die Schweiz zurückreiste und dass ihr der Beschwerdeführer erst rund zwei Monate später nachfolgte. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Ausländeramt das Datum der Heirat nicht nennen konnte. Was die bei der Trauung anwesenden Personen anbetrifft, hat R.S. sodann ausgesagt, ein Anwalt und ein Kollege ihres geschiedenen Ehemannes seien zugegen gewesen. Demgegenüber hat der

Beschwerdeführer vorerst gegenüber der Polizei erklärt, seine Cousine und ein Kollege hätten als Trauzeugen geamtet. Daneben seien ein Dolmetscher und "einer der Gemeinde" anwesend gewesen. Nach seinen Angaben gegenüber dem Ausländeramt waren indessen ein Anwalt und ein Freund zugegen. Auch die sich widersprechenden Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich der Trauung lassen sich nicht dadurch erklären, dass die Heirat "viel zu lange her" ist. Vielmehr bringen sie ebenfalls zum Ausdruck, dass die Heirat mit R.S. mindestens aus seiner Sicht kein Ereignis von herausragender Bedeutung war. ff) Die Vorinstanz führt als weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe an, das Ehepaar M./S. habe lediglich ein halbes Jahr im gleichen Haushalt an der F-strasse in St. Gallen gelebt (April bis Oktober 1997). Ab November 1997 habe der Beschwerdeführer eine eigene Wohnung in A. bewohnt, was er den Behörden verschwiegen habe. Er sei während der ganzen Ehedauer an der Adresse seiner Ehefrau angemeldet geblieben. Sodann habe R.S. nach eigenen Aussagen erst von der Geburt des dritten Kindes erfahren, als dieses bereits ein Jahr alt gewesen sei. Im März 1999 habe sie die Beziehung sodann beendet, wobei der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mit der Scheidung noch nicht einverstanden gewesen sei. Er habe erst im Dezember 2000 zugestimmt. Der Beschwerdeführer bestreitet die Aussage von R.S., wonach er die gemeinsame Wohnung nach einem halben Jahr Ehedauer verlassen habe. Er verzichtet indessen darauf, dies näher zu begründen. Sodann besteht keine Veranlassung, davon auszugehen, die Aussage "der von dieser Liebe enttäuschten" R.S. sei wahrheitswidrig, zumal auch diese Tatsache dafür spricht, dass der Beschwerdeführer seine geschiedene Ehefrau bezüglich seiner Gefühle für sie getäuscht hat. In Anbetracht der vielen Indizien, die dafür sprechen, dass dem Beschwerdeführer nie ernsthaft am ehelichen Zusammenleben mit R.S. gelegen war, kann er sich auch nicht darauf berufen, eine Ehe könne nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann gelebt werden, wenn die Eheleute nicht zusammenlebten. Hinzu kommt, dass keine ernsthaften Gründe ersichtlich sind, die es hätten erforderlich machen können, dass der Beschwerdeführer nach derart kurzer Ehedauer die gemeinsame Wohnung verlässt und nach A. zieht, zumal er nach seiner Einreise in die Schweiz in W. gearbeitet hatte. Auch der Umstand, dass die Eheleute M./S. bis zum März 1999 sexuelle und andere Kontakte unterhalten haben, vermag den Eindruck nicht zu entkräften, dass der Beschwerdeführer R.S. aus sachfremden Gründen geheiratet hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bei Stellenwechsel- und Verlängerungsgesuchen verschiedentlich falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Im Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 10. März 1998 hat er als Wohnadresse "St. Gallen F-strasse 00" angegeben, obschon er zum damaligen Zeitpunkt bereits nicht mehr dort wohnte. Im Verlängerungsgesuch vom 1. April 1999 hat er zur Frage nach Familienangehörigen im Ausland und in der Schweiz wahrheitswidrig nur seine Schweizer Ehefrau aufgeführt, nicht aber seine in der Heimat wohnhaften Kinder (das dritte Kind war am 23. April 1998 geboren worden). Als Wohnadresse hat der Beschwerdeführer wiederum "St. Gallen F-str. 00" angegeben, obschon dies schon lange nicht mehr der Wahrheit entsprach. Im Gesuch um Bewilligung des Stellenwechsels vom 20. März 2000 vermerkte er unter der Rubrik Unterkunft "K-tr. 0, St. Gallen" und im Gesuch um Bewilligung eines Stellenwechsels vom 4. Oktober 2000 verschwiegen er schliesslich wiederum die Geburt seines dritten Kindes A. und gab als Wohnadresse M-strasse 00, St. Gallen, an, obschon er dort nicht gewohnt hat und R.S. die Wohnung gemietet hatte. Daraus durfte die Vorinstanz mit Recht folgern, der Beschwerdeführer habe die Behörden bewusst in die Irre geführt und seine Informationspflicht verletzt, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die

Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu erwirken. gg) Als weitere Hinweise für das Vorliegen einer Scheinehe durfte die Vorinstanz die Tatsache werten, dass das Ehepaar M./S. keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten unternahm, dass es ihm an einem gemeinsamen Freundes- und Bekanntenkreis fehlte und dass die Eheleute nie zusammen in die Ferien gefahren sind. Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang an, er habe oft seine Familie in der Heimat besucht und R.S. habe ihn in Anbetracht der "getrübten Familienverhältnisse" nicht begleitet. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer auch während seiner Ehe mit R.S. mit seiner ersten und heutigen Ehefrau, die unbestrittenermassen mit den gemeinsamen Kindern bei seinen Eltern in der Heimat lebt, eng verbunden geblieben ist. Sodann überzeugt die Begründung des Beschwerdeführers, es handle sich um "private Lebensbereiche" bzw. es stehe Ehegatten grundsätzlich frei, wie sie ihre Ehe gestalten wollen, in Anbetracht der gesamten Umstände in keiner Weise. hh) Zu berücksichtigen ist schliesslich die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer die Scheidungskonvention im Dezember 2000 unterzeichnet hat, zu einem Zeitpunkt, als eine Aufenthaltsbewilligung nach st. gallischer Praxis nach drei und nicht nach fünf Jahren Ehedauer verlängert wurde (vgl. ABl 2001/32). Der Beschwerdeführer wendet zwar ein, wenn es sich um eine Scheinehe gehandelt hätte, hätte er der Scheidung nicht zugestimmt, weil er im Zeitpunkt, als die Praxisänderung erfolgt sei, noch nicht fünf Jahre verheiratet gewesen sei. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Vielzahl von Indizien dafür spricht, dass der Beschwerdeführer eine Schweizer Bürgerin geheiratet hat, obschon es ihm am Ehemillen fehlte, ist indessen davon auszugehen, dass er, wie er behauptet, von der Praxisänderung des Ausländeramtes keine Kenntnis hatte. Somit hat er damit gerechnet, die Aufenthaltsbewilligung werde trotz Scheidung verlängert. ii) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer die Behörden planmässig durch falsche Angaben und durch wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen in die Irre geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass er auch während der Ehe mit R.S. eine eheähnliche Beziehung zu seiner ersten und heutigen Ehefrau E. M. geführt hat, deren pflichtgemässe Offenlegung der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung entgegengestanden hätte. Hätte das Ausländeramt um die tatsächlichen Lebensumstände des Beschwerdeführers gewusst, wäre ihm in der Folge auch die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt worden. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese Folgerung als unrichtig erscheinen liesse. Unbeachtlich ist insbesondere auch, dass er nicht damit rechnen durfte, bereits am 4. April 2002 die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, somit nach der Scheidung von R.S. und nach nur rund fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. d) Zu prüfen ist weiter, ob sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung als verhältnismässig erweist. Der Beschwerdeführer arbeitete in den Jahren 1991 bis 1996 als Saisonnier in der Schweiz. Aufgrund seiner Heirat mit R.S. reiste er im April 1997 in die Schweiz ein, wo er seither lebt und arbeitet. Angesichts der Dauer des Aufenthalts von rund neun Jahren geht die Vorinstanz davon aus, der Beschwerdeführer sei bis zu einem gewissen Grad in der Schweiz integriert. Was seine Sprachkenntnisse anbetrifft, ergibt sich indessen, dass er geltend macht, er brauche für Einvernahmen einen Dolmetscher und er habe den Sinn der Fragen auf den Antragsformularen jeweils nicht richtig verstanden. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschwerdeführer erstmals im Alter von rund 24 Jahren in die Schweiz gekommen ist. Er ist im Kosovo aufgewachsen, hat dort die Schulen besucht und geheiratet. Auch ist er nach wie vor eng mit seiner Heimat verbunden und es ist davon auszugehen, dass er dort über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt und mit den gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut ist. Dort lebt seine Familie, die er in die Schweiz nachziehen

wollte, seine erste und heutige Ehefrau und die vier gemeinsamen Kinder, sowie seine Eltern und ein Bruder. Unbestritten ist denn auch, dass der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in die Schweiz im April 1997 seine Ferien immer in der Heimat verbracht hat. Es ist ihm somit zuzumuten, die Schweiz wieder zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren. Unzutreffend ist sodann die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe hier zu keinen Klagen Anlass gegeben, zumal feststeht, dass er seinen Aufenthalt in der Schweiz während Jahren erschlichen hat. An der Beurteilung, wonach sich die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Heimat als verhältnismässig und zumutbar erweist, ändert sodann nichts, dass er sich in der Schweiz beruflich bewährt hat und dass er sich strafrechtlich nichts hat zu Schulden kommen lassen. Von einem hier lebenden Ausländer darf und muss erwartet werden, dass er sich in jeder Hinsicht korrekt verhält. Ebenfalls nicht entscheidend ins Gewicht fällt, dass der Beschwerdeführer hier Verwandte und Freunde hat, darunter einen Schweizer, und dass er hier Fussball spielt. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz und am Nachzug seiner Familie sind jedenfalls weniger hoch zu gewichten, als das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung. 5./ Der Beschwerdeführer beantragt im Eventualfall, es sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Er begründet dies mit der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und damit, er sei hier gut integriert und gebe zu keinen Klagen Anlass. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. a ANAG kann die Aufenthaltsbewilligung unter denselben Voraussetzungen widerrufen werden wie die Niederlassungsbewilligung, nämlich dann, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, wäre somit auch der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung rechtmässig gewesen. Weil sich die Rückkehr des Beschwerdeführers zu seiner Familie in die Heimat zudem als zumutbar erweist, ist die Beschwerde auch in dieser Hinsicht abzuweisen. 6./ Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Vorinstanz kann im Zusammenhang mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers weder eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts noch ein Ermessensmissbrauch bzw. eine Ermessensüberschreitung vorgeworfen werden. Sodann kann seinem Antrag, es sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, nicht entsprochen werden. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- erscheint angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Zustellung dieses Entscheides an: den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt M.B. und Substitut F.W.) die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Soweit die Verletzung von Bundesrecht bzw. eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Bewilligung geltend gemacht wird, (Art. 100 lit. b Ziff. 3 und Art. 104 lit. a und b OG), kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Ausländerrecht, Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG i.V. mit Art. 3

Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 ANAG (SR 142.20). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist gerechtfertigt, wenn sie der Ausländer durch Verschweigen der eheähnlichen Beziehung zu seiner heutigen Ehefrau in der Heimat erschlichen hat (Verwaltungsgericht, B 2005/220) . Urteil vom 21. März 2006 Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Haltinner-Schillig _____ In Sachen F.M., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M.B. und Substitut F.W., gegen Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung hat das Verwaltungsgericht festgestellt: A./ F.M., geboren am 15. März 1967, Staatsbürger von Serbien und Montenegro, arbeitete in den Jahren 1991 bis 1996 jeweils als Saisonnier in der Schweiz. Am 1. März 1994 heiratete F.M. in der Heimat seine Landsfrau E., geborene S., geboren am 27. November 1969. Dieser Ehe entstammen die Kinder A., geboren am 1. Oktober 1994, und Y., geboren am 6. November 1996. Am 15. Januar 1997 wurde die Ehe geschieden. Einige Tage später, am 3. Februar 1997, heiratete F.M. in der Heimat die Schweizer Bürgerin R.S., geboren am 20. August 1967. Er reiste am 4. April 1997 in die Schweiz ein und am 10. April 1997 wurde ihm im Rahmen des Familienachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Am 19. Dezember 2000 reichten die Ehegatten ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein und am 18. Mai 2001 wurde die Ehe M./S. rechtskräftig geschieden. Am 4. April 2002 erteilte das Ausländeramt F.M. die Niederlassungsbewilligung. Am 2. August 2002 verheiratete sich F.M. in seiner Heimat erneut mit E., geborene S.. Am 15. März 2004 stellte er das Gesuch um Familiennachzug der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder A., Y., A., geboren am 23. April 1998, und D., geboren am 17. Oktober 2002. Aufgrund der Tatsache, dass A. während der Ehe F.M.s mit R.S. gezeugt und geboren worden war, tätigte das Ausländeramt verschiedene Abklärungen. Am 12. Januar 2005 wies es F.M. für die Dauer von zehn Jahren aus der Schweiz aus, mit Beginn am 31. März 2005. B./ Gegen die Verfügung des Ausländeramtes vom 12. Januar 2005 erhob F.M. am 20. Januar 2005 Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement. Er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei von einer Ausweisung abzusehen. Eventuell sei vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung abzusehen. Das Justiz- und Polizeidepartement hiess den Rekurs am 22. November 2005 insofern gut, als die verfügte Ausweisung aufgehoben wurde (Ziff. 1 lit. a). Im übrigen wurde der Rekurs abgewiesen, und die Niederlassungsbewilligung von F.M. wurde widerrufen. Es wurde angeordnet, dass er den Kanton St. Gallen zu verlassen habe und das Ausländeramt wurde eingeladen, ihm eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen (Ziff. 1 lit. b und c). C./ Am 8. Dezember 2005 erhob F.M. gegen den Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 2005 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er stellt das Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben (Ziff. 1) und eventuell, bei Widerruf der Niederlassungsbewilligung, sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Ziff. 2). Auf die zur Begründung gemachten Ausführungen wird in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Am 28. Dezember 2005 stellte das Justiz- und Polizeidepartement den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Darüber wird in Erwägung gezogen: 1./ Die Sachurteilsvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen: a) Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). F.M. ist grundsätzlich zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1

VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 8. Dezember 2005 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). b) Art. 45 Abs. 1 VRP bestimmt, dass zur Beschwerde nur legitimiert ist, wer an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Die Rechtsmittelbefugnis setzt somit auch voraus, dass jemand beschwert ist bzw. dass er mit seinem Rechtsbegehren nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist. Ob jemand beschwert ist, beurteilt sich durch einen Vergleich des Rechtsbegehrens des Betroffenen mit dem Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 403 mit Hinweisen). Das Ausländeramt hat am 12. Januar 2005 verfügt, der Beschwerdeführer werde aus der Schweiz ausgewiesen. Dementsprechend hat er im Rahmen des Rekursverfahrens das Rechtsbegehren gestellt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und von einer Ausweisung sei abzusehen. Diesem Antrag hat die Vorinstanz entsprochen. Sie hat den Rekurs im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Ausweisung aufgehoben. Insofern kann mangels Beschwer auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 2./ Der Beschwerdeführer verweist auf die Ausführungen im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens. In ständiger Rechtsprechung hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, dass pauschal auf Eingaben an Vorinstanzen verwiesen wird. Ein solcher Verweis ist ungenügend, da aus ihm nicht hervorgeht, in welchen Punkten und weshalb der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 921 mit Hinweisen). 3./ Der Beschwerdeführer beantragt, es seien Zeugen zu befragen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet, dass rechtzeitig und formrichtig angebotene Beweismittel abzunehmen sind, es sei denn, diese betreffen eine nicht erhebliche Tatsache oder seien offensichtlich untauglich, über die streitige Tatsache Beweis zu erbringen (vgl. BGE 124 I 242 E. 2; 117 Ia 268 E. 4b). Wie zu zeigen sein wird, ergeben sich die rechtserheblichen Tatsachen aus den Akten, weshalb auf die Einvernahme der Zeugen verzichtet werden kann. 4./ Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrufen durfte. a) Die Vorinstanz hat die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 140.20, abgekürzt ANAG) widerrufen, weil sie zur Auffassung gelangte, er habe sie durch falsche Angaben und wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen. Dies trifft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch dann zu, wenn sich nachträglich Indizien ergeben, welche die mittlerweile aufgelöste Ehe, auf die sich der Ausländer berufen hat, als Scheinehe oder als bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen aufrechterhaltene Ehe erscheinen lassen (BGE 2A.275/2005 vom 17. Oktober 2005 mit Hinweis auf BGE 112 Ib 161 E. 3b S. 163 und 2A.346/2004 vom 10. Dezember 2004). Art. 9 Abs. 4 ANAG ist eine typische "Kann-Bestimmung". Das Gesetz sieht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung vor. Es räumt der Verwaltung diesbezüglich einen Ermessensspielraum ein. Das Verwaltungsgericht übt eine Rechtskontrolle aus (Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP). Im Streitfall kann somit nur geprüft werden, ob die Verwaltung ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat und damit rechtswidrig handelte, als sie die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrief, und ob sie den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat. Das Verwaltungsgericht hat den Ermessensspielraum der Verwaltung zu respektieren,

wenn diese bei ihrem Entscheid von sachlichen und vernünftigen Überlegungen ausging, die mit Sinn und Zweck des Gesetzes in Einklang stehen (GVP 1998 Nr. 71 und 1996 Nr. 9). b) Der Ausländer ist verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben (Art. 3 Abs. 2 ANAG). Eine Niederlassung kann gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Der Widerruf setzt voraus, dass der Betroffene wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, in der Absicht, gestützt darauf die Niederlassungsbewilligung zu erhalten (BGE 112 Ib 475 f.). Wesentlich sind nicht nur solche Tatsachen, nach denen die Fremdenpolizei im Hinblick auf die Bewilligungserteilung bzw. -erneuerung ausdrücklich gefragt hat, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid relevant sind. Von der Pflicht zu wahrheitsgetreuer bzw. vollständiger Auskunftserteilung ist der Ausländer selbst dann nicht befreit, wenn die Ausländerrechtsbehörde die fragliche Tatsache selbst hätte ermitteln können. Dazu gehört die Absicht der Nichtfortsetzung der bisherigen bzw. der Begründung einer neuen Ehe oder die Tatsache, dass der Betroffene aussereheliche Kinder hat (BGE 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 und BGE 2A.275/2005 vom 17. Oktober 2005 E. 2.1.). Ein Erschleichen der Niederlassungsbewilligung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch darin liegen, dass die Angaben, auf die sich die Behörden bei der seinerzeitigen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gestützt hatten oder die bei späteren Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung oder bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung mangels anderer Angaben immer noch als massgebend betrachtet werden durften, falsch oder unvollständig waren (BGE 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2.1, 2A.432/2002 vom 5. Februar 2003 E. 3.5, 2A.57/2002 vom 20. Juni 2002 E. 2.2 sowie auf Andreas Zünd, Beendigung der ausländerrechtlichen Anwesenheitsberechtigung, in: Aktuelle Fragen des schweizerischen Ausländerrechts, 2001, S. 141). Die Auskunftspflicht trifft gegebenenfalls nicht nur den Ausländer, welcher in den Genuss der Bewilligung kommen soll; die Bewilligung kann auch gestützt auf das Verhalten einer Person widerrufen werden, zu welcher der Ausländer in einer für das Erteilen der Bewilligung erheblichen Beziehung steht, sofern sie im Bewilligungsverfahren massgeblich in Erscheinung getreten ist, so etwa, wenn sie das Gesuch eingereicht hat (BGE 2A.756/2004 vom 27. Januar 2005 E. 2.2.1 mit Hinweis auf BGE 112 Ib 477). Nicht erforderlich für einen Widerruf der Bewilligung ist, dass sie bei richtigen und vollständigen Angaben notwendigerweise zu verweigern gewesen wäre. Das Vorliegen des Widerrufsgrundes führt andererseits nicht zwingend dazu, dass die Bewilligung auch tatsächlich zu widerrufen ist. Zu beachten ist das Verhältnismässigkeitsgebot. Beim Widerrufsentscheid muss den besonderen Umständen des Einzelfalls angemessen Rechnung getragen werden (BGE 112 Ib 473 und 475 ff.; BGE 2A.488 vom 24. August 2005 E. 2.2.1 mit Hinweis auf BGE 2A.628/2004 vom 9. November 2004 E. 2.1, 2A.485/2003 vom 20. Februar 2004 E. 2.1 sowie 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2.1). c) Die Vorinstanz kommt im angefochtenen Entscheid zum Ergebnis, der Beschwerdeführer habe trotz anfänglicher Verliebtheit und sexueller Kontakte mit R.S. bis März 1999 nie die Absicht gehabt, mit dieser Frau eine eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen. Die Ehe M./S. sei aus seiner Sicht eine Zweckgemeinschaft gewesen. Sie habe dem Fernziel des Beschwerdeführers gedient, erneut seine erste und heutige Ehefrau E. M. zu heiraten und diese zusammen mit den mittlerweile vier gemeinsamen Kindern in die

Schweiz nachzuziehen. Die eigentliche emotionale und familiäre Beziehung des Beschwerdeführers habe immer zu E. M. und den gemeinsamen Kindern in der Heimat bestanden. Dementsprechend habe er während der Dauer der Ehe mit R.S. in der Heimat eine Parallelbeziehung zu seiner geschiedenen Ehefrau unterhalten. aa) Nach Art. 7 Abs. 1 ANAG hat der Ehegatte einer Schweizer Bürgerin Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Kein solcher Anspruch besteht nach Art. 7 Abs. 2 ANAG, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen. Erfasst wird die sogenannte Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigten (BGE 128 II 151, 127 II 55 mit Hinweisen). Auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen worden ist, heisst dies nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss. Zu prüfen ist insbesondere, ob sich die Berufung auf die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (BGE 128 II 151 mit Hinweisen). Sodann verwirkt der Rechtsanspruch auf Aufenthalt, wenn eine formelle Ehe nur deshalb aufrecht erhalten wird, damit dem ausländischen Ehegatten das Recht auf Verbleib in der Schweiz nicht entzogen wird (BGE 121 II 97 ff.). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 128 II 151, 127 II 56 je mit Hinweisen). Im Zusammenhang mit Art. 7 ANAG ist dies dann der Fall, wenn sich der Ausländer in einem fremdenpolizeilichen Verfahren auf eine Ehe beruft, welche nur noch formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht (BGE 128 II 151 mit Hinweis auf BGE 127 II 56, 123 II 50 f.). Ein Rechtsmissbrauch darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht leichthin angenommen werden, namentlich nicht schon deshalb, weil die Ehegatten nicht mehr zusammenleben oder ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist (BGE 128 II 151). Gerade weil der ausländische Ehegatte nicht der Willkür des schweizerischen ausgeliefert sein soll, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung vom ehelichen Zusammenleben abhängig zu machen. Erforderlich sind konkrete Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist (BGE 128 II 151, 127 II 57). Umgekehrt kann aus einer gewissen Zeit des Zusammenlebens und des Unterhalts intimer Beziehungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es sei eine wirkliche Lebensgemeinschaft gewollt. Ein solches Verhalten kann nur vorgespiegelt sein, um die Behörde zu täuschen (BGE 122 II 295 mit Hinweisen auf Literatur und Judikatur). Wie es sich verhält, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und ist oft nur durch Indizien zu ermitteln (BGE 128 II 152, 127 II 57). Die Gründe für das Scheitern der Ehe bzw. für die Unmöglichkeit der Wiederannäherung der Ehegatten spielen keine Rolle, soweit mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft offensichtlich nicht mehr zu rechnen ist (BGE 128 II 154; vgl. auch VerwGE vom 25. Oktober 2005 i.S. S. B.-S. in: www.gerichte.sg.ch). bb) Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und R.S. ausgesagt haben, im Zeitpunkt der Heirat hätten sie sich geliebt und sie hätten bis März 1999, somit während rund zwei Jahren, sexuelle Beziehungen unterhalten. Der Beschwerdeführer beruft sich auf das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe und hält dafür, allein aufgrund dieser Tatsache könne ihm und seiner geschiedenen Ehefrau nicht mangelnder Ehewille

unterstellt werden. Zutreffend ist zwar, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und von R.S. sowie ihre sexuelle Beziehung grundsätzlich gegen das Vorliegen einer Scheinehe sprechen. Rechtserheblich ist indessen, ob der ausländische Ehegatte die Ehe mit einer Schweizer Bürgerin zwecks Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften eingegangen ist. Nicht entscheidend ist, aus welchen Gründen sich die Schweizer Bürgerin zur Ehe entschlossen hat bzw. ob sie ihren ausländischen Ehemann liebt und mit ihm eine Lebensgemeinschaft aufbauen will (VerwGE vom 7. April 2005 i.S. U.P.M.). Die Aussage eines ausländischen Ehemannes, er habe seine Schweizer Ehefrau aus Liebe geheiratet, kann somit unglaubwürdig erscheinen, zumal dann, wenn eine Vielzahl von Indizien dafür spricht, dass er vor, während und nach der Ehe mit einer Schweizer Bürgerin emotional und familiär vorrangig mit einer anderen Frau verbunden war und ist. Die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe die Ehe mit R.S. aus sachfremden Motiven geschlossen, beruht vorab auf der Tatsache, dass er, kurz nachdem er R.S. im Februar 1997 geheiratet hatte und in die Schweiz eingereist war, mit seiner ersten und heutigen Ehefrau E.M. das dritte gemeinsame Kind A. gezeugt hat, das am 23. April 1998 in seiner Heimat geboren wurde. Der Beschwerdeführer wendet in diesem Zusammenhang zwar ein, das Verhältnis zu R.S. sei "auf einmal" nicht mehr so gut gewesen, weshalb es in einem Hotelzimmer, wo er sich aus familiären Gründen mit seiner geschiedenen Ehefrau aufgehalten habe, zu diesem "Unfall" gekommen sei. Er sei betrunken gewesen und habe sich zu diesem unüberlegten Akt verführen lassen. Aufgrund dieses einmaligen Vorfalls dürfe nicht auf eine Scheinehe geschlossen werden, zumal ein Seitensprung in jeder Ehe vorkommen könne, ohne dass es am Ehemann mangle. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe sich um einen einmaligen Ausrutscher gehandelt, dem in ausländerrechtlicher Hinsicht keine Bedeutung beigemessen werden dürfe, erscheint indessen unter den gegebenen Umständen völlig unglaubwürdig. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zu seiner vormaligen und künftigen Ehefrau auch während der Ehe mit R.S. eine sexuelle Beziehung hatte und dass daraus im Jahr 1998 ein drittes Kind hervorging, dem im Jahr 2002 ein viertes Kind folgte, spricht klar und eindeutig dafür, dass er nicht die Absicht hatte, mit seiner Schweizer Ehefrau eine Lebensgemeinschaft zu gründen und zu führen. Mit dieser Ehe bezweckte er, dereinst seine Familie, seine Kinder und deren Mutter, in die Schweiz nachziehen zu können. Sodann ist die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach aussereheliche sexuelle Beziehungen keinen Hinweis für das Vorliegen einer Scheinehe darstellen, nicht nachvollziehbar, zumal wenn feststeht, dass ein bestimmtes intimes und familiäres Verhältnis vor, während und nach der Ehe mit einer Schweizer Bürgerin besteht. Auch steht sie im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 2A.431/2005 vom 14. November 2005 E. 2.2). cc) Als weitere Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe durfte die Vorinstanz in Anbetracht dieser Umstände sodann die zeitliche Abfolge der Tatsachen werten, dass die Heirat des Beschwerdeführers mit R.S. im Zusammenhang mit dem Ablauf seiner Saisonbewilligung nur zwei Wochen nach seiner Scheidung von E.M. erfolgte, dass die Scheidung von seiner ersten Ehefrau nur rund zwei Monate nach der Geburt des zweiten gemeinsamen Kindes am 6. November 1996 bereits vollzogen war, dass der Beginn seiner Beziehung zu R.S. zeitlich mit dieser Geburt zusammenfällt und dass er bereits drei Monate nach seiner Einreise in die Schweiz und dem Beginn des Zusammenlebens mit seiner Schweizer Ehefrau mit seiner geschiedenen Ehefrau ein drittes Kind zeugte. Daraus durfte die Vorinstanz ohne weiteres schliessen, der Beschwerdeführer habe seine emotionale und familiäre Beziehung zu E.M. nie aufgegeben und er habe R.S. geheiratet, um seine Familie dereinst in die Schweiz

nachziehen zu können. Dafür spricht überdies, dass der Beschwerdeführer die Mutter seiner Kinder kurz nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung am 4. April 2002 wieder geheiratet hat und dass kurz darauf, am 17. Oktober 2002, das vierte gemeinsame Kind zur Welt kam. Die zutreffende Beurteilung der Vorinstanz vermag der Beschwerdeführer nicht mit der Bemerkung zu entkräften, Liebesbeziehungen würden sich nicht an Geburtstermine halten. Auch der Umstand, dass seiner Wiederverheiratung mit E.M. aus rechtlicher Sicht nichts entgegenstand, ändert nichts an der Tatsache, dass die Indizienlage eindeutig dafür spricht, dass der Beschwerdeführer R.S. aus sachfremden Motiven geheiratet hat. dd) Die Vorinstanz hält weiter dafür, gegen eine ernsthafte Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und R.S. spreche, dass die beiden bezüglich des Kennenlernens und der Bekanntschaftszeit unterschiedliche, zum Teil sogar widersprüchliche Aussagen gemacht hätten. R.S. habe sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber dem Ausländeramt ausgesagt, sie habe den Beschwerdeführer am Arbeitsplatz kennengelernt und daraus habe sich anfangs November 1996 eine Beziehung ergeben. Die Heirat sei bereits im Dezember 1996 zum Thema geworden, weil die Saisonbewilligung des Beschwerdeführers abgelaufen sei und er die Schweiz habe verlassen müssen. Demgegenüber habe sich der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei dahingehend geäußert, er habe R.S. im Ausgang kennengelernt und er wisse nicht mehr, wann der Entschluss zur Heirat gefasst worden sei. Beim Ausländeramt habe er anschliessend erklärt, er habe seine Schweizer Ehefrau am Arbeitsplatz getroffen und die Heirat sei drei Monate nach Beginn der Beziehung im November 1996 zum Thema geworden. Die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich des Beginns der Beziehung zwischen ihm und R.S. sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Schweiz mangels fremdenpolizeilichem Status verlassen musste, ebenfalls dafür sprechen, dass die Ehe zumindest aus seiner Sicht sachfremden Motiven diene, erweist sich als zutreffend. Daran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer geltend macht, er habe vor der Polizei ohne Dolmetscher aussagen müssen - gemäss Befragungsprotokoll vom 3. Juli 2004 benötigte er keinen Dolmetscher, weil er auf Hochdeutsch "eigentlich alles" verstehe - und die Ereignisse würden viele Jahre zurückliegen, weshalb keine Detailtreue erwartet werden dürfe. ee) Als weiteres Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe wertet die Vorinstanz die Umstände der Heirat. Sie hält fest, R.S. sei für wenige Tage in die Heimat des Beschwerdeführers gefahren, wo die Heirat ohne Familienangehörige und Freunde und ohne Hochzeitsfest stattgefunden hat. Daraus durfte die Vorinstanz schliessen, dass der Beschwerdeführer der Trauung keine grosse Bedeutung beigemessen hat, selbst wenn seine Aussage, wonach die Familien gegen die Heirat waren, zutreffen sollte. Fest steht sodann, dass R.S. nach kurzer Zeit in die Schweiz zurückreiste und dass ihr der Beschwerdeführer erst rund zwei Monate später nachfolgte. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Ausländeramt das Datum der Heirat nicht nennen konnte. Was die bei der Trauung anwesenden Personen anbetrifft, hat R.S. sodann ausgesagt, ein Anwalt und ein Kollege ihres geschiedenen Ehemannes seien zugegen gewesen. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer vorerst gegenüber der Polizei erklärt, seine Cousine und ein Kollege hätten als Trauzeugen geamtet. Daneben seien ein Dolmetscher und "einer der Gemeinde" anwesend gewesen. Nach seinen Angaben gegenüber dem Ausländeramt waren indessen ein Anwalt und ein Freund zugegen. Auch die sich widersprechenden Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich der Trauung lassen sich nicht dadurch erklären, dass die Heirat "viel zu lange her" ist. Vielmehr bringen sie ebenfalls zum Ausdruck, dass die Heirat mit R.S. mindestens aus seiner Sicht kein Ereignis von herausragender Bedeutung war. ff)

Die Vorinstanz führt als weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe an, das Ehepaar M./S. habe lediglich ein halbes Jahr im gleichen Haushalt an der F-strasse in St. Gallen gelebt (April bis Oktober 1997). Ab November 1997 habe der Beschwerdeführer eine eigene Wohnung in A. bewohnt, was er den Behörden verschwiegen habe. Er sei während der ganzen Ehedauer an der Adresse seiner Ehefrau angemeldet geblieben. Sodann habe R.S. nach eigenen Aussagen erst von der Geburt des dritten Kindes erfahren, als dieses bereits ein Jahr alt gewesen sei. Im März 1999 habe sie die Beziehung sodann beendet, wobei der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mit der Scheidung noch nicht einverstanden gewesen sei. Er habe erst im Dezember 2000 zugestimmt. Der Beschwerdeführer bestreitet die Aussage von R.S., wonach er die gemeinsame Wohnung nach einem halben Jahr Ehedauer verlassen habe. Er verzichtet indessen darauf, dies näher zu begründen. Sodann besteht keine Veranlassung, davon auszugehen, die Aussage "der von dieser Liebe enttäuschten" R.S. sei wahrheitswidrig, zumal auch diese Tatsache dafür spricht, dass der Beschwerdeführer seine geschiedene Ehefrau bezüglich seiner Gefühle für sie getäuscht hat. In Anbetracht der vielen Indizien, die dafür sprechen, dass dem Beschwerdeführer nie ernsthaft am ehelichen Zusammenleben mit R.S. gelegen war, kann er sich auch nicht darauf berufen, eine Ehe könne nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann gelebt werden, wenn die Eheleute nicht zusammenlebten. Hinzu kommt, dass keine ernsthaften Gründe ersichtlich sind, die es hätten erforderlich machen können, dass der Beschwerdeführer nach derart kurzer Ehedauer die gemeinsame Wohnung verlässt und nach A. zieht, zumal er nach seiner Einreise in die Schweiz in W. gearbeitet hatte. Auch der Umstand, dass die Eheleute M./S. bis zum März 1999 sexuelle und andere Kontakte unterhalten haben, vermag den Eindruck nicht zu entkräften, dass der Beschwerdeführer R.S. aus sachfremden Gründen geheiratet hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bei Stellenwechsel- und Verlängerungsgesuchen verschiedentlich falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Im Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 10. März 1998 hat er als Wohnadresse "St. Gallen F-strasse 00" angegeben, obschon er zum damaligen Zeitpunkt bereits nicht mehr dort wohnte. Im Verlängerungsgesuch vom 1. April 1999 hat er zur Frage nach Familienangehörigen im Ausland und in der Schweiz wahrheitswidrig nur seine Schweizer Ehefrau aufgeführt, nicht aber seine in der Heimat wohnhaften Kinder (das dritte Kind war am 23. April 1998 geboren worden). Als Wohnadresse hat der Beschwerdeführer wiederum "St. Gallen F-str. 00" angegeben, obschon dies schon lange nicht mehr der Wahrheit entsprach. Im Gesuch um Bewilligung des Stellenwechsels vom 20. März 2000 vermerkte er unter der Rubrik Unterkunft "K-tr. 0, St. Gallen" und im Gesuch um Bewilligung eines Stellenwechsels vom 4. Oktober 2000 verschwieg er schliesslich wiederum die Geburt seines dritten Kindes A. und gab als Wohnadresse M-strasse 00, St. Gallen, an, obschon er dort nicht gewohnt hat und R.S. die Wohnung gemietet hatte. Daraus durfte die Vorinstanz mit Recht folgern, der Beschwerdeführer habe die Behörden bewusst in die Irre geführt und seine Informationspflicht verletzt, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu erwirken. gg) Als weitere Hinweise für das Vorliegen einer Scheinehe durfte die Vorinstanz die Tatsache werten, dass das Ehepaar M./S. keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten unternahm, dass es ihm an einem gemeinsamen Freundes- und Bekanntenkreis fehlte und dass die Eheleute nie zusammen in die Ferien gefahren sind. Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang an, er habe oft seine Familie in der Heimat besucht und R.S. habe ihn in Anbetracht der "getrübten Familienverhältnisse" nicht begleitet. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass der

Beschwerdeführer auch während seiner Ehe mit R.S. mit seiner ersten und heutigen Ehefrau, die unbestrittenermassen mit den gemeinsamen Kindern bei seinen Eltern in der Heimat lebt, eng verbunden geblieben ist. Sodann überzeugt die Begründung des Beschwerdeführers, es handle sich um "private Lebensbereiche" bzw. es stehe Ehegatten grundsätzlich frei, wie sie ihre Ehe gestalten wollen, in Anbetracht der gesamten Umstände in keiner Weise. hh) Zu berücksichtigen ist schliesslich die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer die Scheidungskonvention im Dezember 2000 unterzeichnet hat, zu einem Zeitpunkt, als eine Aufenthaltsbewilligung nach st. gallischer Praxis nach drei und nicht nach fünf Jahren Ehedauer verlängert wurde (vgl. ABl 2001/32). Der Beschwerdeführer wendet zwar ein, wenn es sich um eine Scheinehe gehandelt hätte, hätte er der Scheidung nicht zugestimmt, weil er im Zeitpunkt, als die Praxisänderung erfolgt sei, noch nicht fünf Jahre verheiratet gewesen sei. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Vielzahl von Indizien dafür spricht, dass der Beschwerdeführer eine Schweizer Bürgerin geheiratet hat, obschon es ihm am Ehemillen fehlte, ist indessen davon auszugehen, dass er, wie er behauptet, von der Praxisänderung des Ausländeramtes keine Kenntnis hatte. Somit hat er damit gerechnet, die Aufenthaltsbewilligung werde trotz Scheidung verlängert. ii) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer die Behörden planmässig durch falsche Angaben und durch wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen in die Irre geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass er auch während der Ehe mit R.S. eine eheähnliche Beziehung zu seiner ersten und heutigen Ehefrau E. M. geführt hat, deren pflichtgemässe Offenlegung der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung entgegengestanden hätte. Hätte das Ausländeramt um die tatsächlichen Lebensumstände des Beschwerdeführers gewusst, wäre ihm in der Folge auch die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt worden. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese Folgerung als unrichtig erscheinen liesse. Unbeachtlich ist insbesondere auch, dass er nicht damit rechnen durfte, bereits am 4. April 2002 die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, somit nach der Scheidung von R.S. und nach nur rund fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. d) Zu prüfen ist weiter, ob sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung als verhältnismässig erweist. Der Beschwerdeführer arbeitete in den Jahren 1991 bis 1996 als Saisonnier in der Schweiz. Aufgrund seiner Heirat mit R.S. reiste er im April 1997 in die Schweiz ein, wo er seither lebt und arbeitet. Angesichts der Dauer des Aufenthalts von rund neun Jahren geht die Vorinstanz davon aus, der Beschwerdeführer sei bis zu einem gewissen Grad in der Schweiz integriert. Was seine Sprachkenntnisse anbetrifft, ergibt sich indessen, dass er geltend macht, er brauche für Einvernahmen einen Dolmetscher und er habe den Sinn der Fragen auf den Antragsformularen jeweils nicht richtig verstanden. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschwerdeführer erstmals im Alter von rund 24 Jahren in die Schweiz gekommen ist. Er ist im Kosovo aufgewachsen, hat dort die Schulen besucht und geheiratet. Auch ist er nach wie vor eng mit seiner Heimat verbunden und es ist davon auszugehen, dass er dort über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt und mit den gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut ist. Dort lebt seine Familie, die er in die Schweiz nachziehen wollte, seine erste und heutige Ehefrau und die vier gemeinsamen Kinder, sowie seine Eltern und ein Bruder. Unbestritten ist denn auch, dass der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in die Schweiz im April 1997 seine Ferien immer in der Heimat verbracht hat. Es ist ihm somit zuzumuten, die Schweiz wieder zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren. Unzutreffend ist sodann die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe hier zu keinen Klagen Anlass gegeben, zumal feststeht, dass er seinen Aufenthalt in der Schweiz während Jahren erschlichen hat. An der Beurteilung, wonach sich die Rückkehr

des Beschwerdeführers in die Heimat als verhältnismässig und zumutbar erweist, ändert sodann nichts, dass er sich in der Schweiz beruflich bewährt hat und dass er sich strafrechtlich nichts hat zu Schulden kommen lassen. Von einem hier lebenden Ausländer darf und muss erwartet werden, dass er sich in jeder Hinsicht korrekt verhält. Ebenfalls nicht entscheidend ins Gewicht fällt, dass der Beschwerdeführer hier Verwandte und Freunde hat, darunter einen Schweizer, und dass er hier Fussball spielt. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz und am Nachzug seiner Familie sind jedenfalls weniger hoch zu gewichten, als das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung. 5./ Der Beschwerdeführer beantragt im Eventualfall, es sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Er begründet dies mit der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und damit, er sei hier gut integriert und gebe zu keinen Klagen Anlass. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. a ANAG kann die Aufenthaltsbewilligung unter denselben Voraussetzungen widerrufen werden wie die Niederlassungsbewilligung, nämlich dann, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, wäre somit auch der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung rechtmässig gewesen. Weil sich die Rückkehr des Beschwerdeführers zu seiner Familie in die Heimat zudem als zumutbar erweist, ist die Beschwerde auch in dieser Hinsicht abzuweisen. 6./ Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Vorinstanz kann im Zusammenhang mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers weder eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts noch ein Ermessensmissbrauch bzw. eine Ermessensüberschreitung vorgeworfen werden. Sodann kann seinem Antrag, es sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, nicht entsprochen werden. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- erscheint angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Zustellung dieses Entscheides an: den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt M.B. und Substitut F.W.) die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Soweit die Verletzung von Bundesrecht bzw. eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Bewilligung geltend gemacht wird, (Art. 100 lit. b Ziff. 3 und Art. 104 lit. a und b OG), kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.